

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 20.04.2026****Terrorbedingte Sicherungsmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen –  
Zuständigkeiten, Kosten und Rolle der Polizei****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Hessische Städtetag hat seine Rechtsauffassung bekräftigt, dass Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Anschläge und sonstiger Angriffe von außen auf öffentliche Veranstaltungen dem Bereich der Verhütung von Straftaten bzw. der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach § 1 Abs. 4 HSOG zuzuordnen sind und deshalb originäre Aufgabe der Polizei und damit von Bund und Ländern sind, nicht der Kommunen oder privaten Veranstalter. Unter Bezugnahme auf ein Rechtsgutachten des Städtetags Nordrhein-Westfalen wird ausgeführt, dass es sich bei der Abwehr solcher externen Gefahren nicht um veranstaltungsimmanente Risiken handelt, sondern um originär staatliche Aufgaben, die als Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols aus der Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 GG folgen. Der Hessische Städtetag kritisiert, dass die Polizei sich in der Praxis häufig auf eine angeblich lediglich beratende Funktion zurückziehe, in Sicherheitsgesprächen aber „Maximalabsicherungen“ empfehle, ohne hierfür Verantwortung und Kosten zu übernehmen. Er fordert das Land auf, die polizeiliche Verantwortung für die Sicherheitsbewertung und die Finanzierung terrorbedingter Sicherungsmaßnahmen klar zu übernehmen, den Erlass vom 14. Mai 2025 („Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und kommunalen Ordnungsbehörden bei der Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen“) zügig zu evaluieren und anzupassen sowie problematische Formulierungen im in Überarbeitung befindlichen Leitfaden „Sicherheit bei Veranstaltungen“ zu streichen, die eine reine Beratungsfunktion der Polizei betonen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Anschläge und sonstiger Angriffe von außen auf öffentliche Veranstaltungen dem Bereich der Verhütung von Straftaten nach § 1 Abs. 4 HSOG zuzuordnen sind und deshalb in die originäre Zuständigkeit der Polizei – und damit von Bund und Land – fallen und nicht in die Verantwortlichkeit von Kommunen oder privaten Veranstaltern?
- Frage 6 Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Hessischen Städtetags, dass terrorbedingte Sicherungsmaßnahmen nicht als „veranstaltungsimmanente Gefahren“ anzusehen und daher nicht im Wege straßen-, gewerbe- oder baurechtlicher Nebenbestimmungen den Kommunen oder Veranstaltern zugewiesen werden sollten?
- Frage 7 Welche Folgerungen zieht sie daraus für Genehmigungspraxis und Kostenverteilung bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und anderen Großveranstaltungen?

Die Frage 1, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei nimmt Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Verhütung von Straftaten wahr. Verantwortlich für die Organisation, Planung, Durchführung und Finanzierung einer Veranstaltung ist in erster Linie der Veranstalter. Wer eine Veranstaltung durchführt, ist deshalb verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit von Veranstaltungen wird daher im Zusammenwirken von Veranstaltern, Ordnungsbehörden und Polizei gewährleistet. Unabhängig davon nimmt die hessische Polizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ihre Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Verhütung von Straftaten wahr.

- Frage 2 Hält die Landesregierung an der im Erlass vom 14. Mai 2025 formulierten „beratenden Funktion“ der Polizei bei der Sicherheit von Veranstaltungen fest, oder beabsichtigt sie – wie vom Hessischen Städtetag gefordert – eine Klarstellung, dass die Polizei bei Maßnahmen zur Abwehr externer terroristischer Gefahren eine eigene Verantwortlichkeit trägt?  
Bitte begründen.

Die Polizei wird auch weiterhin im engen Austausch mit den Veranstaltern und den zuständigen Behörden vor Ort bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten beraten und unterstützen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3 Plant die Landesregierung eine kurzfristige Evaluation und Überarbeitung des Erlasses vom 14. Mai 2025?

Ja. Der Erlass vom 14. Mai 2025 wird wie vorgesehen evaluiert.

Frage 4 Wenn ja: Mit welchem Zeitplan, welchen Beteiligten und welchen inhaltlichen Schwerpunkten?

Zunächst wurden die betroffenen Polizeibehörden einbezogen. Auch die kommunale Ebene, insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, wird im weiteren Verfahren beteiligt. Inhaltlich stehen die Verständlichkeit und Praktikabilität der Regelungen, mögliche Regelungslücken sowie die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit vor Ort im Mittelpunkt.

Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Empfehlungen der Polizei zur Sicherung öffentlicher Veranstaltungen (z. B. zu Fahrzeugbarrieren, Pollern und Zugangskontrollen) einheitlich und rechtskonform erfolgen und Veranstalter sowie kommunale Verantwortliche nicht durch kurzfristig ausgesprochene „Maximalanforderungen“ faktisch vor die Alternative gestellt werden, Veranstaltungen abzusagen oder erhebliche Sicherheitskosten allein zu tragen?

Die Polizei berät Veranstalter und zuständige Behörden mit dem Ziel, dass diese ihrer Verantwortung für die Sicherheit von Veranstaltungen vor dem Hintergrund der konkreten Gefahrenlage gerecht werden können. Der Erlass vom 14. Mai 2025 bildet hierfür die Grundlage. Gespräche mit Verantwortlichen vor Ort zeigen, dass der Erlass dort als Meilenstein betrachtet und durchweg begrüßt wird.

Frage 8 Ist die Landesregierung bereit, die vom Hessischen Städtetag geforderte vollständige Finanzierung terrorbedingter Sicherheitsmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen durch das Land zu prüfen und ggf. umzusetzen?

Die Landesregierung setzt den eingeschlagenen Weg fort. Hierzu zählt das 2025 initiierte Sofortprogramm „Sicherheit bei Veranstaltungen“, das unter anderem ein Förderprogramm für Kommunen umfasst.

Wiesbaden, 28. Mai 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**